



06

WAFFEN, MUNITION UND OPTIK



Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB

6.3 Waffenrecht

Lernziel: 6.3.10
Aufbewahren, Tragen und
Transportieren von Waffen und
Munition

6.3 Waffenrecht

6.3.10

Aufbewahren, Tragen und Transportieren von Waffen und Munition

- Aufbewahren von Waffen und Munition
- Waffentragen
- Transportieren von Waffen und Munition
- Keine Bewilligung brauchen

6.3.10.1

Aufbewahren,
Tragen und
Transportieren von
Waffen und
Munition

Lernziel:

Aufbewahren, Tragen und Transportieren von
Waffen und Munition aufzählen und erklären
können.

Quellen:
WG
WV

6.3.10 Aufbewahren von Waffen und Munition

WG Art. 26,
WV Art. 47



- Waffen und Munition sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.
- Ein Tresor ist nicht explizit vorgeschrieben. Er ist aber vor allem dann unumgänglich, wenn sich zum Waffenbesitz unberechtigte Personen (Jugendliche, Betäubungsmittelabhängige, Entmündigte und dergleichen) im selben Haushalt aufhalten.
- Ein Waffendiebstahl müsste sofort der Polizei gemeldet werden.

6.3.10 Waffentragen

WG Art. 27,
WV Art. 48



- Eine Waffen tragen bedeutet: sie in schussbereitem Zustand bei sich zu haben.
- Dafür braucht es grundsätzlich eine Bewilligung.
- Es gibt aber verschiedene Ausnahmen. Eine davon ist die Jägerin / der Jäger. Sie dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit (also während der Jagdausübung) Waffen tragen ohne zusätzliche Bewilligung.

6.3.10 Transportieren von Waffen und Munition

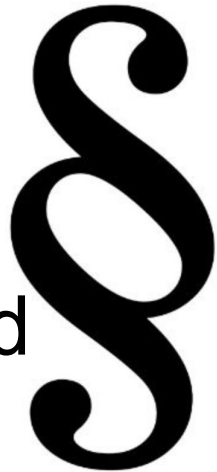
WG Art. 28 + 27,
WV Art. 51



- Beim Transport ist die Waffe nicht schussbereit.
- Waffe und Munition müssen getrennt sein und in Magazinen darf keine Munition sein.
- Es gibt aber verschiedene Tätigkeiten, für die der Transport ausdrücklich erlaubt ist, beispielsweise: von und zur Jagd, von und zum Büchsenmacher, von und zu Jagdveranstaltungen etc.
- Der Transport darf nur über eine angemessene Zeitdauer stattfinden. Beispielsweise dürfen Waffen nicht einfach längere Zeit im Auto gelassen werden bis zum nächsten Jagdtag.

6.3.10 Keine Bewilligung brauchen

Gemäss
WG Art. 4
Abs. 1a, 1g und
1d



- Keinen Waffenerwerbsschein benötigt, wer einschüssige Gewehre oder einschüssige Nachbildungen von Vorderladern erwerben will.
- Ebenfalls ohne Erwerbsschein sind Jagdwaffen und Repetiergewehre – darunter fallen auch alte Ordonanzwaffen wie die Karabiner 11 und Karabiner 31 – für Sportschützen zu erwerben.
- Im Artikel 4, wird der Begriff Waffen geregelt. Alles, was älter als von 1870 ist, fällt nicht unter das WG gemäss Artikel 4.